

# **Satzung des Vereins**

## **Albert-Schweitzer-Wohnstätten e. V.**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgabe und Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Verwaltungsrat
- § 9 Vorstand
- § 10 Vertretung und Geschäftsführung
- § 11 Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung

## Satzung des Vereins

### **"Albert-Schweitzer-Wohnstätten e. V."**

— vormals " Albert - Schweitzer - Wohnheim in Bremerhaven e.V." -

in der Fassung vom 25.05.1970

und den am 01.10.1970, am 26.04.1972, am 13.09.1982,

am 27.11.1992, am 24.11.2000, 18.11.2010, 14.07.2015 sowie am 09.12.2020 beschlossenen  
Satzungsänderungen.

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**"Albert-Schweitzer-Wohnstätten e. V."**

2. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen.

### **§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterhaltung von Wohnstätten,  
anderer Wohnformen und Freizeithilfen für Menschen mit geistigen und mehrfachen  
Behinderungen; ferner die Begleitung der Bewohner/innen in allen Lebensbereichen  
sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen und deren Beratung.

Die Verfolgung der Aufgaben und Zwecke geschieht im Sinne der Evangelischen  
Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung  
christlicher Nächstenliebe und im Sinne der Grundsätze der Lebenshilfe.

2. Der Verein begleitet Menschen mit einer geistigen Behinderung in ihrem Willen,  
gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Er tritt für eine  
barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche und für ein inklusives Gemeinwesen ein.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme anderer Aufgaben beschließen,  
soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung handelt.

4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
5. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Bremerhaven e. V. und des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V..
6. Der Verein ist zugleich Mitglied der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. als Spitzenverband angeschlossen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck dieser Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO), die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Wohnstätten, anderen Wohnformen und Freizeithilfen für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen, ferner durch Förderung von Begleitung der Bewohner/innen in allen Lebensbereichen sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen und deren Beratung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die Mittelbeschaffung erfolgt in erster Linie zugunsten der gemeinnützigen Gesellschaft „Albert-Schweitzer-Wohnen und Leben gGmbH“ sowie zugunsten der „Albert-Schweitzer-inklusive Pflegedienste gGmbH“.

4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., und an das Diakonische Werk Bremerhaven e. V., oder, wenn keiner der beiden Vereine mehr besteht, an deren Nachfolgeorganisationen, sofern diese steuerbegünstigt sind. Diese steuerbegünstigten Körperschaften haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und auch die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

2. Die Mitgliederzahl der juristischen Personen ist auf zwei begrenzt.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat. Eine paritätische Zusammensetzung der Mitgliedschaft aus dem Einflussbereich der Lebenshilfe Ortsvereinigung Bremerhaven e. V. und dem Diakonischen Werk Bremerhaven e. V. soll beachtet werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann bei natürlichen Personen jederzeit, bei juristischen Personen nur zum Jahresschluss mit einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Arbeitnehmer/innen des Vereins können nicht Mitglieder des Vereins werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung,
- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den/die Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von der/dem Vorsitzenden binnen einer Woche einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
2. Die Mitglieder sind 14 Tage vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Andere Personen, vor allem Mitarbeiter/innen des Vereins können zur Mitgliederversammlung als Gäste eingeladen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
  
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht gemäß § 9 Abs. 1 entsendet werden,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das vom Verwaltungsrat festgestellte Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses (gemäß § 10 der Satzung),
  - d) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung oder die Gründung von Tochtergesellschaften.
  
5. Eine Beschlussfassung zu e) und g) erfordert eine 2/3-Mehrheit der Erschienenen; eine Beschlussfassung zu f) erfordert eine 3/4-Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Im Übrigen

fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn diejenigen Mitglieder, die juristische Personen sind, zugestimmt haben.
7. Die juristischen Personen werden in der Mitgliederversammlung durch je einen Bevollmächtigten vertreten. Sie haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
8. In den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in unterschrieben sein muss. Das Protokoll ist in der folgenden Versammlung zu genehmigen.
9. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirchen in Niedersachsen e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und den § 2 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Hannovers.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diejenigen Mitglieder, die juristische Personen sind, entsenden je ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die zwei weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden auf Grund von Vorschlägen derjenigen Mitglieder, die juristische Personen sind, für jeweils ein zu wählendes Verwaltungsratsmitglied für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Hinzu kommt ein von der Mitgliederversammlung berufenes Mitglied aus dem öffentlichen Leben, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren.  
  
Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zur Hälfte einer Gliedkirche der

Evangelischen Kirche Deutschlands, EKD, angehören. Diese Bedingung ist aus dem Einflussbereich der juristischen Person Diakonisches Werk Bremerhaven e. V. zu erfüllen. Unter dieser Voraussetzung können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates auch einer anderen Mitgliederkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, ACK, angehören oder bereit sein, den Auftrag und die konfessionelle Grundausrichtung des Albert-Schweitzer-Wohnstätten e. V. zu achten. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Mitgliederversammlung aus dem Einflussbereich des Diakonischen Werkes Bremerhaven e. V. muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt werden, in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelischen Lutherischen Landeskirche Hannovers sein.

2. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus oder soll ein Vertreter oder eine Vertreterin einer juristischen Person auf nachzuweisenden Beschluss sein/ihr Verwaltungsratsamt nicht mehr ausüben, hat jede juristische Person das Recht, für die Zeit bis zur satzungsgemäßen Neubildung des Verwaltungsrates für eine/n ausgefallene/n Vertreter/in seiner juristischen Person ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden. Für ein ausgeschiedenes weiteres Verwaltungsratsmitglied hat jede juristische Person das Recht, eine Nachwahl eines neuen Verwaltungsratsmitgliedes auf Vorschlag der juristischen Person, auf deren Vorschlag hin das ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied gewählt worden ist, durch eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung zu verlangen.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden, bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Der Verwaltungsrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat ordnungsgemäß gebildet ist.
4. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Ferner obliegen dem Verwaltungsrat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie Inhalt, Abschluss, Änderung und Kündigung der jeweiligen Dienstverträge.



- b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die in der Geschäftsordnung bezeichneten zustimmungspflichtigen Geschäfte;
  - d) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
  - e) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
  - f) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  - g) Beschlussfassung über die Anstellung von Einrichtungs- und Bereichsleitern auf Vorschlag des Vorstands;
  - h) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - i) Vorschläge zu Satzungsänderungen an die Mitgliederversammlung;
  - j) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der/den Tochtergesellschaften des Vereins;
  - k) Berichterstattung über die Lage der Tochtergesellschaft/en an die Mitgliederversammlung
5. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leiten die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der Zustimmung der im Verwaltungsrat vertretenen juristischen Personen. Bei Ausfall eines Vertreters/einer Vertreterin einer juristischen Person ist das auf Vorschlag dieser juristischen Person gewählte

Verwaltungsratsmitglied dessen Stimmvertreter/in.

7. Das Mitglied des Vorstands nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.
8. Über alle Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.
9. Der Verwaltungsrat übt, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
10. Auf Antrag erhält ein Verwaltungsratsmitglied jährlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese Aufwandsentschädigung wird auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes analog des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EstG) gezahlt, soweit dieser sich in der Höhe nach den jeweils geltendem Satz richtet.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer Person. Es besteht die Möglichkeit den Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder zu erweitern. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.
3. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 10 Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt und kann durch

Verwaltungsratsbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter der Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
3. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung für solche Geschäfte, die gemäß der Geschäftsordnung als zustimmungsbedürftig bezeichnet werden und für diejenigen Aufgabenbereiche, die gemäß § 9 Ziffer 5. dieser Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.

#### **§ 11 Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung**

Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind von einem/ einer Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein/e Stellvertreter/in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Beschlossen im Umlaufverfahren mit Feststellung des Beschlussergebnisses am 27.01.2021